

nisses für die Gesellschaft gewährleistet. Zum Volkseigentum gehören nicht nur die volkseigenen Betriebe, sondern ebenso die staatlichen Einrichtungen, wie Bildungsstätten, Forschungsinstitute, Banken, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt und Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen (vgl. Artikel 12 Absatz 1). Es gibt kein staatliches Vermögen, das nicht Volkseigentum ist.

Aus dem Volkseigentum fließt der Hauptanteil des gesellschaftlichen Reichtums. 1967 kamen 86,8 Prozent des gesellschaftlichen Gesamtprodukts aus sozialistischen Betrieben. Die volkseigenen Betriebe allein waren am gesellschaftlichen Gesamtprodukt mit 72,5 Prozent beteiligt. Der Hauptanteil des zentralisierten staatlichen Reineinkommens wird in der volkseigenen Wirtschaft aufgebracht. Hier vor allem werden die materiellen Grundlagen für die Entwicklung der übrigen Bereiche der Gesellschaft sowie für eine wirksame zentrale Strukturpolitik geschaffen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe (und staatlichen Einrichtungen) sind im Auftrag des sozialistischen Staates und damit des werktätigen Volkes tätig. Sie werden von den übergeordneten Organen berufen und abberufen, sind ihnen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In der volkseigenen Wirtschaft gilt das Prinzip der Einzeileitung, das die breite Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung einschließt (vgl. Artikel 42 Absatz 1). Kennzeichnend für die volkseigene Wirtschaft ist ferner, daß das Arbeitseinkommen der Werktätigen - der Arbeiter und Angestellten - überwiegend an die individuelle Arbeitsleistung (in Gestalt des Lohnes) und zu einem Teil an das Ergebnis des Betriebes, das heißt an die kollektive Arbeitsleistung (vor allem in Gestalt der Prämie beziehungsweise Jahresendprämie) gebunden ist.

Das *genossenschaftliche Gemeineigentum* werktätiger Kollektive ist gemeinsames Eigentum der Mitglieder einer sozialistischen Genossenschaft. Der gesellschaftliche Charakter dieses Eigentums wird einmal dadurch gewährleistet, daß innerhalb des Kollektivs der Genossenschaft das Leistungsprinzip gilt und die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben. Zum anderen wird durch staatliche Festlegungen - auf dem Gebiet der Steuern, der Preisregelung, der Strafbestimmungen - allen Bestrebungen entgegengetreten, dieses Gemeineigentum seiner gesellschaftlichen Funktion zu entfremden.

Die wichtigsten sozialistischen Genossenschaften sind die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Typen I, II und III